

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KUTEC GmbH & Co. KG

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Kostenanschläge und Angebote sind, falls nicht anders vereinbart/angeboten, für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge.

Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z. B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk, und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung. Die Preise verstehen sich grundsätzlich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Treten nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bei Waren oder Leistungen ein (z.B. durch Preiserhöhungen von Edelmetallen am Weltmarkt), verpflichten sich die Vertragsparteien über die eingetretenen Erhöhungen bei Material- oder Lohnkosten erneut zu verhandeln.

Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für Über-, Nach-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

5. Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Rechnungen sind sofort nach Rechnungsdatum netto, ohne Abzug zu zahlen.

Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB).

Nach Fälligkeit erfolgt eine Mahnung durch den Verkäufer. Nachdem der Käufer in Verzug gesetzt worden ist, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu erheben sowie Anwalts- und Inkassokosten geltend zu machen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig.

Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von vierzehn Kalendertagen berechtigt, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zu stellen.

6. Lieferung und Montage

Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insofern verlangen, als

er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 bei Lieferer eingegangen ist.

Verzögern sich Aufnahmen, Fortführung oder Abschluß der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von verhinderten Lieferterminen frei.

Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt (z. B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse) im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferfrist bzw. berechtigen ihn, für den Fall, daß die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen.

Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme unverzüglich als erfolgt.

Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

8. Haftung

Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach dem § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung – soweit eine solche bei ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist – erkennbaren Mängel hat der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die insbesondere auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller, unsachgemäßem Gebrauch und Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit und Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.

Wir leisten für die Mangelfreiheit unseres Produktes Gewährleistungen für den Zeitraum von einem (1) Jahr ab Lieferung. Der Besteller kann bei Vorliegen eines Mangels nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Dem Besteller bleibt vorbehalten bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadenersatzansprüche bestehen nur im Rahmen der Regelung in § 9.

Soweit der Besteller zur Geltendmachung von Rechten verpflichtet ist, uns eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Leistung zu setzen, so ist die Frist nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 20 Tage ist. Wir sind berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Unverhältnismäßig hoch sind Kosten insbesondere dann, wenn die Gesamtaufwendungen zur Nacherfüllung höher liegen als 50 % des Marktwertes der verkauften Ware. Die weiteren Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

Ist der Mangel nicht feststellbar, trägt der Besteller die Kosten der Untersuchung.

Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Besteller zu und sind nicht abtretbar.

Bei unerheblichen Mängeln steht dem Besteller ein Recht auf Rücktritt nicht zu.

9. Schadenersatz

Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche - auch Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferer, durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbegrenzung ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferungen oder Leistungen bleiben bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag Eigentum des Lieferers.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie für sämtliche sich zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten ist Cloppenburg.

Zusatzbedingungen bei der Nachrüstung von Nutzfahrzeugen mit Kurre Filtersystemen

Der Dieselpartikelfilter reinigt das Abgas Ihres Dieselmotors von Rußpartikeln, Kohlenwasserstoffen (HC) und Kohlenmonoxid (CO). Die katalytische Eigenschaft des Filters entlastet Sie von aufwendigen Regenerationsprozeduren und macht die Verwendung von Diesel-Additiven als Regenerationshilfe überflüssig. Die so genannte passive Regeneration erreicht der Dieselpartikelfilter durch eine spezielle katalytische Beschichtung, deren Funktion in erster Linie von der Abgastemperatur des Dieselmotors im normalen Arbeitseinsatz abhängt. Die Abgastemperatur muss in mindestens 25% des Einsatzes oberhalb von 275°C liegen.

Der Hersteller gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Systems bei bestimmungsgemäßem Betrieb 200.000 km oder bis zu 6 Jahre ab Lieferdatum, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Die Gewährleistung für das Filtersystem beträgt 1 Jahr ab Lieferdatum, sofern das Einbaudokument ausgefüllt und an den Vertragspartner zurückgesandt wurde. Die Gewährleistung umfasst nur die gelieferten Teile.

Bestimmungsgemäßer Betrieb liegt vor bei

- fachmännischer Montage und unterschriebenen Einbaudokument
- nicht überhöhten Partikelaustritt des Motors (< 20 % über Herstellerangabe)
- Betrieb des Partikelfilters nur in dem dafür vorgesehenen Fahrzeug
- keiner äußeren Beschädigung durch Fremdeinwirkung
- regelmäßig erfolgter Reinigung und Wartung des Partikelfilters entsprechend Wartungsplan
- vorschriftsmäßiger Motor-Einstellwerte (wie Fördermenge, Förderbeginn, Nenndrehzahl)
- eingehaltener Wartungsintervalle sowie durchgeführte Inspektions- und Wartungsarbeiten am Dieselmotor sowie am Fahrzeug/Gerät (gemäß Herstellerangaben)
- normalem Schmierölverbrauch des Motors (< 20 % über den Herstellerangaben)
- Westeuropäischer Tankstellendiesel EN 590 (Schwefelgehalt < 50 ppm, kein Heizöl oder Biodiesel)
- keinem Eintritt von Motoröl in das Abgassystem (z.B. nach Turboladerschaden)
- Betrieb des Partikelfilters mit einem Abgasgegendruck vor Filter < 200 mbar

Um die Gewährleistungszusage zu erlangen, muss eine Kopie der Abnahmebescheinigung nach Anhang IV Anlage XXVII StVZO nach Montage des Partikelfilters vollständig ausgefüllt und unterschrieben übermittelt werden. Im Schadensfall ist der beanstandete Partikelfilter, begleitet von einem Mängelbericht mit Angabe der Seriennummer des Fahrzeugs, der Betriebsstundenzahl und dem Zeitpunkt der Beanstandung sowie einer Kopie der Abnahmebescheinigung nach Anhang IV Anlage XXVII StVZO und des Wartungs- und Prüfprotokolls zur Überprüfung einzusenden.